Erscheint (in Verbindung mit den »Nachrichten aus dem Buchhandel«) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pfg., für Nichtmitglieder 20 Pfg., für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 59. Leipzig, Donnerstag den 12. März. 1896.

Nichtamtlicher Teil.

Bericht

über die Thätigkeit

der Amtlichen Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musik-Verlag

in New York

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1895.

Die Thätigkeit der »Amtlichen Stelle« erstreckte sich naturgemäß in erster Linie auf Besorgung von Copyright-Eintragungen. Es wurden im Ganzen 1140 Nummern zum Schutze angemeldet, und die nötigen Exemplare, Titel 2c. eingeschickt.

1892: 721 Eintragungen.
1893: 948 „
1894: 1036 „
1895: 1140 „

Davon fallen 96 Nummern auf »Nachlieferungen« (Einsendung neuer Ausgaben resp. Auflagen schon erschienener Werke unter Bezugnahme auf die Originaleintragung).

Von den eingetragenen Werken gehören 4 in den Buchverlag,

nämlich 2 Lehrbücher und 2 Dramen,

weiter gehören 20 davon dem Kunsterlage an,

nämlich 2 Zeichnungen, 11 Holzschnitte und 7 Oelgemälde,

und die übrigen 1116 Stücke sind Musikalien. Darunter befanden sich

1 Oratorium, 16 vollständige Opern (bezw. lyrische Dramen), 2 Operetten, 2 Ballet-Musik-Partituren.

Die Anzahl der Firmen, die sich bei Eintragungen der Vermittlung der Amtlichen Stelle bedienten, war 68 (gegen 43 im Jahre 1894).

Weitere 16 Firmen (oder Personen) wandten sich um Auskunft wegen Copyright's an die Amtliche Stelle, welche im Laufe des Jahres 49 Anfragen beantwortete (kostenfrei).

Mit dem Verkaufe eines Romans beauftragt, erzielte die Amtliche Stelle einen Preis von ℳ 2000 von der New Yorker Staatszeitung.

Unter den sonst zur Erledigung gekommenen Fällen sind zwei hervorzuheben, die von Wichtigkeit für die deutschen Verleger sind.

Im ersten Falle handelt es sich um die Auffassung der hiesigen Gerichte betreffs einer Oper. Die Oper war rechtzeitig und den Gesetzen gemäß eingetragen worden. Als es trotzdem ein amerikanischer Unternehmer versuchen wollte, die Oper nachzudrucken, gelang es der Amtlichen Stelle, den betreffenden Herrn durch die Beweise über die richtig erfolgte Eintragung zu überzeugen, daß dieses Werk ohne Gefahr nicht nachzudrucken sei; und so unterblieb dieser Eingriff in die Rechte der Eigentümer.

Dagegen wurde die Aufführung der Oper, ohne Erlaubnis der Eigentümer, vorbereitet und öffentlich angezeigt. Der Vertreter der Amtlichen Stelle erhob dagegen Einspruch und versuchte einen Einhaltsbefehl zu erlangen. Der betr. Gerichtshof aber entschied dahin, daß die Aufführung einer Oper, da diese eine »musikalische Komposition« darstelle, frei sei. Ebensogut hätte ja ein anderes Gericht entscheiden können, daß eine Oper, als Bühnenwerk, unter dramatische Kompositionen zu rechnen sei (für die auch das Aufführungsrecht nur dem Eigentümer zusteht, Abschn. 4966 des Gesetzes vom 1. Juli 1891), aber die Entscheidung des einen Richters ist bezeichnend für die Auffassung überhaupt.

In Zukunft wird es daher nötig sein, um das Aufführungsrecht für ein dramatisch-musikalisches Werk zu schützen, vor allen Dingen das vollständige Libretto des musikalischen Bühnenwerkes als eine »dramatic composition« eintragen zu lassen. Dies ist leicht zu bewerkstelligen, da eine »dramatische Komposition«, um schutzfähig zu sein, nicht in den Vereinigten Staaten gedruckt zu werden braucht. Die zweifache Eintragung desselben Werkes, einmal als dramatische und einmal als musikalische Komposition, ist bis jetzt schon zweimal vorgenommen worden. Um diesen Schutz des Aufführungsrechtes, auch für Amerika, anzuzeigen, empfiehlt es sich, auf Partituren und Klavierauszügen (mit Text) von Opern, lyrischen Dramen oder Operetten folgenden Copyright-Vermerk anzubringen:

Copyright, including right of performance, 189 . . , by N. N.

Ein anderer Fall sei zur Klärung über die Rechte, die das amerikanische Copyright umfaßt, hier mitgeteilt.

Ein englischer Autor verkaufte eine Novelle an eine amerikanische Verlagsfirma [und zwar, wie die Firma dem Vertreter der Amtlichen Stelle mehrfach versicherte, »without any restriction«].

Später verkaufte der Verfasser das Recht der Uebersetzung ins Deutsche an einen deutschen Verleger (und zwar »für alle Länder«). Da aber das hiesige Copyright (nach Abschn. 4964 des Gesetzes) auch das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen einschließt, hatte der Autor nicht die Befugnis, das deutsche Uebersetzungsrecht »für alle Länder« zu verkaufen, sondern höchstens für alle außeramerikanischen Länder. Der deutsche Verleger ließ, in Unkenntnis dieser Thatsache, das Werk übersetzen und bot es dem Eigentümer des amerikanischen Copyright zum Kaufe und Vertriebe für Amerika an. Der Amerikaner offerierte eine kleine Summe für die Uebersetzung selbst, aber nicht für das Recht dazu, da er dieses schon durch Erwerbung des Copyright erlangt habe, und als sich der deutsche Verleger hierauf an die Amtliche Stelle wandte, konnte diese ihm, nachdem eine Erhöhung der gebotenen Summe vergeblich versucht worden war, nur den Rat erteilen, auf den Verkauf der deutschen Uebersetzung in Amerika zu verzichten, oder die von dem Eigentümer des Copyright offerierte Zahlung anzunehmen.

Zur Erledigung fraglicher Punkte betreffs des amerikanischen Copyrights, sowie zur Klärung über die Auslegung des Gesetzes wird sich die Amtliche Stelle immer mehr be-